

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21. Dezember 2023

6. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 20. Dezember 2023 verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet länger als drei Monate im Jahr einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine Hundeabgabe zu entrichten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der jeweilige Halter des Hundes.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand/Zustellungsbevollmächtigte bzw. der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist im vollen Jahresbetrag binnen einem Monat nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten. Eine Aliquotierung findet nicht statt.
- (2) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Wechselt der Hund während des Abgabjahres in einen anderen Besitz, entsteht für die Nachfolge eine neuerliche Abgabepflicht. Eine bereits von der Vorgängerin bzw. dem Vorgänger an die Marktgemeinde Schruns bezahlte Abgabe wird jedoch angerechnet. Ein sich hierbei allenfalls ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.
- (4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückbezahlt.
- (5) Die ziffernmäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Befreiung

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Wachhunde, die aufgrund ihrer Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet sind, die Art der Bewachung, wofür sie gehalten werden, zu gewährleisten.
- b) Blindenführhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet sind und gehalten werden.
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen, wobei bei Wachhunden zusätzliche Voraussetzung ist, dass der jeweilige Hundebesitzer abgelegten wohnt und der Hund nachweisbar für Wachdienste benötigt wird.

§ 5

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies binnen eines Monats der Gemeinde zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates der Gemeinde zu melden.

(3) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet, oder sonst abhandengekommen, ist dies vom Halter der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 6

Hundemarke

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabenpflichtig ist, wird von der Gemeinde eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden.

(2) Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(2) Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die §§ 5 und 7 dieser Verordnung stellen Abgabenordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen, LGBI.Nr. 56/2009 i.d.g.F. dar und können von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe von bis zu 600 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundeabgabeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r

